

Satzung des Fischereivereines Ettling e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fischereiverein Ettling e.V.. Er hat seinen Sitz in Ettling und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter VR 20018 eingetragen. Der Fischereiverein Ettling e. V. ist ordentliches Mitglied des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. und des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- e. Der Fischereiverein Ettling e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Als solcher verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.

2. Zweck des Fischereivereines Ettling e.V. ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und damit zur Förderung der Volksgesundheit sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei in seinem Interessengebiet durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden Personen. Er kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur, Jagd- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen.
- b) Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Fischgewässer unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogrammes, Erhaltung und Pflege der anderen im und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen und der Erhaltung und Wiederherstellung dafür geeigneter Biotope.
- c) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulungen, Veranstaltungen von Ausstellungen und Errichtung einer Bücherei.
- d) Pflege der Jugendarbeit und Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Gebiet.
- e) Durchführung züchterischer Maßnahmen, beschränkt auf die Produktion von Besatzfischen für die vom Verein bewirtschafteten Gewässer.
- f) Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Fischerei.

- g) Erstellung und Auswertung fischereistatistischer Unterlagen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben.
- h) Etwaige Gewinne aus vereinseigenen Betrieben dienen ausschließlich der Förderung der Fischerei.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Fischereiverein Ettling e.V., der ordentliches Mitglied des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. und des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. ist, besteht aus.

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Ehrenvorsitzenden

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Beirates, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, um die Hebung und den Schutz der Fischerei verdiente natürliche und juristische Personen ernannt werden.

Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Beirates, durch Beschluss der Mitglieder-versammlung, ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden.

Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind zugleich mittelbare Mitglieder des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. und damit des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. .

§ 4

Beitritt

Zur Aufnahme in den Fischereiverein Ettling e.V. als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat.

Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung sowie die Datenschutzbestimmungen des Vereines anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Das Stimmrecht wird erst wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag bezahlt ist.

Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Gründe brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder (ordentliche, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende) haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere

1. Die Satzung einzuhalten und keine Gewässer auszupachten an denen der Fischereiverein Ettling e.V. interessiert ist sowie die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen.
2. Die Mitgliedsbeiträge und die zur Deckung an den Fischereiverband Niederbayern e.V. und den Landesfischereiverband Bayern e.V. abzuführenden Beträge sowie die Beträge die zur Deckung der eigenen Geschäftskosten notwendig sind, werden bis zum 15.01. jeden Jahres vom Verein abgebucht. Hierzu hat das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.
3. Dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
2. Durch Auflösung des Vereins
3. Durch Ausschluss

Zu 1: Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen. Die Kündigung wird sofort wirksam. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückbezahlt, auch nicht anteilig.

Zu 3: Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Beirates:

- e) Wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber, trotz Mahnung, nicht nachkommt. Als solcher Verstoß gilt auch wiederholter Verzug der Beitragszahlung durch Versäumnis der bei der zweiten Mahnung gesetzten Frist.
- e) Wenn es den Bestrebungen oder Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandelt.
- e) Wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder das Ansehen des Vereines schädigt.
- d) Wenn es gegen das bestehende Fischereigesetz oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften oder gegen die vom Verein festgelegten Bestimmungen über die Fischereiausübung verstößt.
- e) Wenn es die natürlichen Gesetze der Waidgerechtigkeit und der Kameradschaft in grober Weise verletzt.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Auflösung des Vereines.
- b) Durch den Tod.
- c) Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Durch politische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereines

Der Titel des Ehrenvorsitzenden erlischt:

- a) Durch Auflösung des Vereines.
- b) Durch den Tod.
- c) Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Durch politische und konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereines.

Der Ausschluss bedarf der schriftlichen Begründung.

Gegen den Ausschluss kann Beschwerde zur Mitgliederversammlung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses, erhoben werden.

Die Beschwerden sind schriftlich beim Beirat einzureichen und zu begründen.

Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sie sind dagegen zur Leistung der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereines

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertretender
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung
4. Das Schiedsgericht

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Der Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Er beruft und leitet die Sitzungen des Beirates und verfügt über die Mittel lt. Beschluss des Beirates.

Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis die Eintragung der neuen Vorsitzenden im Registergericht erfolgt.

§ 9

Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassier, dem Veranstaltungswart, dem 1. Wasser- und Zeugwart, dem 2. Wasser- und Zeugwart, dem Jugendleiter und sechs Beiräten, die alle ordentliche Mitglieder sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Den sechs Beiräten wird bei der konstituierenden Sitzung des neugewählten Beirates eine Aufgabe übertragen. Diese Tätigkeit bekleiden sie während der gesamten Wahlperiode.

Dem Beirat können kooptierte Mitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht im Beirat.

Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Der Beirat hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten:

Ihm obliegt insbesondere:

- f) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes sowie Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Vorschläge von Ehrungen.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiräte anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Enthaltungen gibt es nicht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr, außerdem wenn mindestens vier Beiräte einen schriftlichen Antrag einreichen, einzuberufen.

Der Vorsitzende kann Gäste zur Tagung des Beirates einladen.

Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung in Textform, unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in Textform, mit E-Mail oder anderen telekommunikativen Übermittlungsmethoden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Beirates. Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Schiedsgerichtes und Wahl der beiden Kassenprüfer.
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder vom Beirat oder durch schriftlichen Antrag von einem Mitglied vorgelegt werden.

Anträge müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin in Textform beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Fischereivereines Ettling e.V..

Enthaltungen gibt es nicht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden so behandelt, als wenn die Mitglieder nicht anwesend wären.

§ 11

Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Aufgaben sind:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes.
- c) Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates sowie der Mitgliederversammlung.

Die Niederschriften sind jeweils vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten

- a) Zwischen Vereinsmitgliedern
- b) zwischen dem Fischereiverein Ettling e.V. und seinen Mitgliedern

wird ein Schiedsgericht gebildet, dass aus dem Obmann und zwei Beisitzern besteht.

Die Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit richtet sich nach der Ehrengerichtsordnung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. und nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ehrengerichte.

§ 13

Mittel des Vereines

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wallersdorf.

Diese muss das Vermögen wieder unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hier vor allem wieder mit dem Schwerpunkt der Förderung der Fischerei im Marktgebiet, unter der Beachtung des § 2 der Satzung des Fischereivereines Ettling e.V., zuführen.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, bei Anwesenheit von mindestens 80 % der gesamten Mitglieder, aufgelöst werden.

Diese Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung am 06. Juli 2019 überarbeitet und mit nachstehender Stimmenverteilung beschlossen.

Stimmberechtigt: 132

Jastimmen: 132

Gegenstimmen: ---

Abdruck gefertigt am 06.07.2019



Rudolf Fisch, 1. Vorsitzender



Thomas Rank, 2. Vorsitzender